



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 1 5 9 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Radwegebau auf der ehemaligen Bahnstrecke Rotenburg-Brockel; Projekt "Fidi-Boon-Wech"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (W.) beschließt, seinen Beschluss vom 18.02.2021 (Vorlage-Nr. 0976/2016/2021) zur Umsetzung des Projektes „Fidi-Boon-Wech“ dahingehend zu ändern, dass auf die Beschlussbindung zur Errichtung einer hochwassersicheren Querung der Wümmeniederung verzichtet wird. Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin eine hochwassersichere Querung der Wümmeniederung anzustreben, sofern dies ohne Gefährdung des Gesamtprojektes möglich ist, mindestens jedoch eine Erneuerung der vorhandenen Brücke über die Wümme zu realisieren.

Begründung:

Mit Beschluss vom 18.02.2021 hatte der Rat der Stadt beschlossen, dass Projekt „Fidi-Boon-Wech“ umzusetzen inklusive einer hochwassersicheren Querung der Wümmeniederung (siehe auch Vorlage-Nr. 0976/2016-2021).

Nachdem im Februar 2022 die Aufträge für die Ausführungsplanungen für den Radweg und die Brücken vergeben wurden, hat es Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis, hier der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Unteren Wasserbehörde (UWB), gegeben, um die weiteren Planungen u.a. für die Querung der Wümmeniederungen voranzutreiben. Ziel war es, eine hochwassersichere Querung einvernehmlich mit der UNB und der UWB zu erreichen.

Im Ergebnis konnte leider keine derartige Querung erreicht werden. Zusammengefasst teilte der Landkreis nach Abstimmung im Hause mit, dass

1. in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach §§ 30, 33, 34 und 35 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen untersagt ist. Die zuständige Behörde kann im **Einzelfall** die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen genehmigen, wenn das Vorhaben:
 - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenen Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - den Wasserstand und den Abfluss im Hochwasserfall nicht nachteilig verändert,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
 - Hochwasser angepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Es sind entsprechende Nachweise erforderlich. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde gibt es für die Sanierung der Brücke am Ronolulu voraussichtlich auch andere Möglichkeiten den Hochwasserschutz zu gewährleisten als eine komplette Überspannung des Überschwemmungsraums der Wümme.

2. aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Bereichs (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotop) daher die Variante mit den wenigsten Auswirkungen auf das Gebiet zu wählen ist, damit eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden kann. Dies stellt aus naturschutzfachlicher Sicht die Sanierung und geringfügige Verbreiterung der bestehenden Brücke dar, da eine Überspannung der Wümmeniederung einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild sowie die Erforderlichkeit einer Waldumwandlung mit sich bringt. Während auftretender Hochwasserereignisse hält der Landkreis die Umfahrung der Nödenwiesen über die Amtsbrücke durchaus für zumutbar.

Über diesen Sachstand hatte ich bereits in den letzten Wochen per Mail, in einer interfraktionellen Sitzung am 28.07.2022 sowie im VA am 03.08.2022 berichtet.

Um nunmehr eine geordnete und beschlusskonforme Planung weiter betreiben zu können, ist es erforderlich, die Beschlussbedingung „inklusive einer hochwassersicheren Querung der Wümmeniederung“ aus dem Ratsbeschluss vom 18.02.2021 herauszunehmen.

Ich schlage daher die Änderung des Ratsbeschlusses, wie oben im Beschlussvorschlag angeführt, vor.

Zwischen den Projektpartnern besteht allerdings Einvernehmen, auch weiterhin die bestmögliche, hochwassersichere Lösung anzustreben.

Torsten Oestmann